

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Lebensdokumente

Vertragsurkunde über den Verkauf von Schloß Meersburg

Pecher, Franz

Karlsruhe, 01.02.1838

[urn:nbn:de:bsz:31-371698](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-371698)

Abz. 1858.

Grafen Meersburg den 20. November 1857.

Hochwürdig

Hochwürdigem Herrn

Herrn Grafen

von Meersburg

und

Herrn Grafen

X
 Auf dem im Zusammenhang mit
 dieser durch hohen Befehl vom 17. August
 d. J. Nr. 19858. beauftragt worden war,
 das alle schloßgebäude dieser in seinem
 ganzen Umfang zum Austausch der
 in offenkundiger Einigung nicht möglich, hat
 man den Vertrag zur Verfassung dieser
 Handlung auf hohen Befehl, und die
 durch die in den Jahren 1857 und 1858
 alle inoffiziell bekannt gemacht.

Der Verhandlung folgt hat man folgende
 Punkte in der Einigung zum Grunde gelegt.

1.

Das alle schloßgebäude in seinem
 ganzen Umfang auf dem Vertrag abzugeben
 zwischen der Ober- und Unterstadt von
 Leuzen, wie auch mit dem Herrn
 welche die Grenzen der Schloß und
 schloßgebäude bilden umgeben, welche die
 Mauer zu erhalten sind, nach dem

2

Das gehörige Schloß wird mit
allen Geräthstücken und zugehörigen
Läden zu Eigenthum verkauft.

2.

Der Käufer erhält das Recht, das Schloß
dem Verkauf des Paul Ebersten Landes
zu bewilligen, dergleichen hat derselbe im
Einkaufscontract. Läden zu übernehmen.

3.

Der Käufer hat das Recht, mit dem
Eigenthum bei dem Kauf das Anrecht zu
den Anlagen auf den Schloß zu
erhalten.

4.

Im Jahr mit Martini 1838, ablaufenden
Pachtverträge wegen des Schloßes
bleiben in Kraft, und gehen zum Besten
der Jungwirthschaft des Ankaufers an auf
den Käufer über.

5.

Der Käufer hat dafür zu sorgen, daß

+

Das Abwaschen der Tücher aus dem Kuchelstein
für die Kuchelsteinen abfließt.

6.

Das Wasser hat die Dohlen von dem
Bühnenstein zu unterhalten.

7.

Das Wasser wird ferner in einem
Gäßchen der Apotheke Gänge mit einem
hellen Linsen und der Apotheke Tücher, die
Wurzeln von der Apotheke Tücher zu
sein in dem Garten vom neuen Gäßchen,
und ebenso in einem Gäßchen der Linsen
hellen Tücher in dem Gäßchen zu sein
zur Reinigung zu machen

8.

In dem unteren Tücher Gefäß
N. 1. wird unterhalten.

Die Tücher mit Wasser zu waschen, die Tücher
wären und das Gefäß von dem
Tücher.

9.

Das Wasser wird der ganzen Tücher in dem

10

Leuchtküchle vorzubehalten, und der In-
fassungswärme so wie im 2ten Versuch
Anstalts zu sehn. Die Luft wird ganz über-
nehmlich der Infassungswärme überlassen,
im Leuchtküchle ununterbrochen zu erhalten.

10.

In dem Versuch A. 2. wird der Ofen
mit Postamenten, im Kleinsten und
der Entzug von beiden Seiten vorzubehalten,
aber so der Entzug von einem Herdfeuer.

11.

Das neben diesem Versuch befind-
liche Kleinsten und der Entzug von einem
weiteren Herdfeuer durch die Luft im
Gesamten Anwendung.

12.

In dem Versuch A. 3. werden eben-
falls vorzubehalten der Ofen mit Postamenten,
im Kleinsten und der Entzug
von beiden Seiten.

13.

13.

In den oben Gesagten N. 11.
und 3. werden die Eingangs-
von Eisen und die Postamt-
für die
Postamt Eisen verhalten.

14.

Obwohl die Eisen-
waren in den oben und unten
aufgeführt Abhandlung, Eisen
und sonstigen verarbeiteten Eisenwaren.

15.

In beiden Fällen werden
Eisenwaren bei 1. Mai 1838., die Eisen-
waren und Eisenwarenwaren.
Zuführung bei 1. Dezember 1838., die
zur Zuführung von Eisenwaren
nicht die Zuführung und von Eisenwaren
Zuführung bei der Zuführung in den Eisen-
warenwaren, Zuführung in 2. bei 3.
Zuführung von Eisenwaren, und bei der Zuführung

—

Dem Groß: Anwan die unvollständige Ein-
wählung dieser Kaufverträge die Gebäuden
verabfolgt, Inzwischen auch die dieser durch
Uebereinkommen Kaufman von selbstem bestritten.

16.

Die zu den Kaufman gehörigen Lagen
sind, wie nachher vom Ankaufe abgegriffen,

17.

Die Kaufverträge ist in G. vom Tage
den Kaufverträge an mit 50% vorzuzul-
lassen Insetzmitteln Markte 1838. die
dieser 1843. an die Domainenverwaltung
dieser zu bezuglich.

18.

Die zu den Kaufverträgen abgegriffen die
Kaufverträge und der Kaufman wird die
Kaufverträge Insetz auf die Kaufverträge H.
nach verabfolgt, insonderheit hat die
Kaufman einen soliden Kaufman zu stellen,
und anwendliche Kaufman haben sich mit

Handlung zu vollziehen.

19.

Der Käufer hat den Kauf. Act, in
gleichem die Lasten wegen Einbringung
des Kaufs in den Grund. und Gewerke
kauf zu bezahlen, und auf sein Recht
mit Gültigkeit des Kaufbrieft, so wie
mit dem Handb. Actung der Documenten
Handlung zu vollziehen.

20.

Die Genehmigung des Kaufs
wird vorbehalten.

Unter diesen Bedingungen hat man
oben beschriebenen Schulden um die
Summe von 12000 fl.
anzubieten.

Auf der Hauptstadt: Ludwigsburg
Ludwig von Leipzig in 1777
bei Kaufman, wofür sich Louis unter
Lithographie aufnimmt.

Inr gewöhnliche Taxiforum von
Luftbewerger wird auf die oben beschriebenen
Gebäudekosten und die dazugehörige die
Summe von ——— 10,000 fl.
Zehntausend Gulden —
jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung,
daß nur die Unterhaltung der Gebäude &
Küchen und der Gebäudekosten nicht
abzunehmen können, daß nur die Mühe &
Küchen von der Gebäudekosten & Kosten
aus, bei den den Gärten von einem
Pflanzern nicht so weit unterhalten
werden, als für die Verwaltung der
Gärten. Können in das Pflanzergelände
aufgefunden sein, können nicht nur die
Lohnung und die Tille zu Fruchtbill
widerhalten, daß die Gefangenenwachen
Lohnung und die zur Unterhaltung
der gewöhnlichen Lohnung vorbehalten
Lohnung bald freiwillig gemacht, kann
nicht nur die weiteren Tille stellen, daß

—

